



Benützungs- und Gebühren-Reglement der Räumlichkeiten im Werkhof Fislisbach

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Räumlichkeiten im Werkhof dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung zu anderen als den Zwecken des Bauamtes oder der Feuerwehr benützt werden.
- 1.2 Die Benützer sorgen für Reinlichkeit und Ordnung innerhalb der Anlage.
- 1.3 Autos und Motorräder sind auf den Parkplätzen vor dem Bauamt abzustellen. Auf dem Platz vor der Einstellhalle der Feuerwehr (Torfront) sowie im Einfahrtsbereich dürfen aus Sicherheitsgründen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

2 Benützung von speziellen Einrichtungen

- 2.1 Die Räumlichkeiten im Werkhof werden nur ortsansässigen Institutionen und Vereinen für vereinsinterne Zwecke zur Verfügung gestellt. Privatpersonen und Auswärtigen werden die Räume nicht überlassen.
- 2.2 Als einheimische Vereine gelten solche, von denen mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder in Fislisbach wohnen.
- 2.3 Es stehen die nachstehend aufgeführten Räume, Einrichtungen und Aussenanlagen zur Verfügung:
 - Theorieraum (für ca. 60 Personen)
 - Gruppentheorieraum (für ca. 12 Personen)
 - WC-Anlage
 - Kücheneinrichtung
 - Parkplätze vor dem Bauamt
- 2.4 Die übrigen Räumlichkeiten sind ausschliesslich für die Feuerwehr und das Bauamt bestimmt und werden den Vereinen und Institutionen nicht zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Für die Benützung von Räumlichkeiten im Werkhof ist rechtzeitig die Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen. Diese entscheidet über die Benützung, wobei die Interessen der Feuerwehr zu berücksichtigen sind und immer Vorrang haben.
- 2.6 Für die Benützung der Räumlichkeiten im Werkhof werden Gebühren nach den Ansätzen unter Punkt 3. verlangt.
- 2.7 Fehlendes und defektes Geschirr ist nach der Inventarkontrolle zu vergüten, andere Schäden nach Rechnungsstellung. Die Gebühren und Entschädigungen werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.
- 2.8 Das Stellen der Bestuhlung und anderer Einrichtungen ist Sache des betreffenden Vereins. Muss das Bauamt zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so sind die Aufwendungen vom betreffenden Verein zu entschädigen.
Nach dem Anlass muss die Bestuhlung wieder in den Urzustand gestellt werden.
- 2.9 Die Räume sind nach einer Benutzung am folgenden Morgen in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Uebernahme- und Abnahmezeit ist mit dem Bauamt zu vereinbaren. Ueber die Abnahme der benutzten Räume und Anlagen ist vom Bauamt ein Protokoll aufzunehmen.
- 2.10 Die Uebergabe und Abnahme wird durch das Bauamt vorgenommen. Werden Beschädi-

gungen festgestellt, sind diese auf Kosten des Benützers unverzüglich instandzustellen.

- 2.11 Für Beschädigungen an allen in der entsprechenden Benutzungsbewilligung erwähnten Gebäudeteilen und Einrichtungen einschliesslich der Aussenanlagen haftet der Bewilligungsinhaber. Einzig das Bauamt besorgt Reparaturen oder ordnet solche an, nötigenfalls im Einvernehmen mit der Bauverwaltung.
- 2.12 Den Benützern ist es strengstens untersagt, Material der Feuerwehr oder des Bauamtes zu gebrauchen, es sei denn, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.
- 2.13 Für die Einhaltung der Parkordnung ist der Bewilligungsinhaber zuständig.
- 2.14 Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Gruppe dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen der Anlage untersagen, wenn:
 - a) der Raum seinem Zweck entfremdet wird
 - b) die Benützungsordnung oder die Weisungen des Bauamtes missachtet werden
 - c) böswillige Beschädigungen an Böden, Geräten, Wänden, Mobiliar und Beleuchtungskörpern vorkommen
 - d) Schäden nicht gemeldet werden
 - e) Reparaturen nicht bezahlt werden
 - f) ungebührliches Benehmen festgestellt wird.
- 2.15 Die vorliegende Benützungsordnung kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

3 Benützungsgebühren

- 3.1 Für die Benützung der Räumlichkeiten werden die folgenden Gebühren erhoben:
 - Theorieraum inkl. Küchenbenützung Fr. 150.--/Anlass/Tag
 - Gruppentheorieraum Fr. 30.--/Anlass/Tag
- 3.2 Anlässe der Feuerwehr sind gebührenfrei.
- 3.3 Uebermässiger Zeitaufwand des Bauamtes ist mit Fr. 45.--/h zu entschädigen.
- 3.4 Der Abfall ist in jedem Fall über gebührenpflichtige Kehrichtsäcke zu entsorgen.
- 3.5 Die oben aufgeführten Benützungsgebühren können vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

4 Inkrafttreten

Dieses Benützungs- und Gebühren-Reglement tritt per 1. Februar 2002 in Kraft und ersetzt das Benützungs- und Gebühren-Reglement vom 1. Mai 1998.

Fislisbach, 28. Januar 2002

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

K. Peterhans

D. Blunshi